

**Echtzeitprotokoll/Ergebnisprotokoll/Dokumentation der
Gefährdungseinschätzung nach § 8a, § 8b SGB VIII und § 4 KKG
Bundeskinderschutzgesetz**

Bei der Beratung wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung getragen.

Das Protokoll wird von der anfragenden Einrichtung erstellt und verbleibt dort nach Unterschrift. Eine Kopie geht an die insoweit erfahrene Fachkraft.

Auszüge können bei Bedarf in einer „Mitteilung über Kindeswohlgefährdung“ an die Sozialen Dienste der Stadt Mannheim übernommen werden.

Achtung: Keine Informationen an bzw. keine Einbeziehung der betroffenen Eltern/Sorgeberechtigten oder des Kindes/Jugendlichen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird! (Z.B. bei dem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder Suizidalität)

Falleinbringende Person (Funktion): _____

Falleinbringende Einrichtung: _____

Leitung der Einrichtung: _____

Insoweit erfahrene Fachkraft (ieF): _____

Protokollant*in der Einrichtung: _____

Weitere Teilnehmer*innen: _____

Ort und Datum der Besprechung: _____

1. Angaben zum Kind/Jugendlichen und zur Familie

1.1 Angaben zum Kind/Jugendlichen:

Geschlecht m w divers Alter

Migrationshintergrund: _____

Geschwister (Anzahl und Alter): _____

Aufenthaltsort des Kindes/Jugendlichen:

Eltern Vater Mutter Verwandtschaft Pflegeeltern stationäre Einrichtung

Stadtteil: _____

Liegen chronische, langfristige Krankheiten/Beeinträchtigungen/Behinderungen im Familiensystem und/oder für das eingebrachte Kind vor:

Welche medizinischen/sozial-/förderpädagogischen Diagnosen sind bekannt:

Beschreibung möglicher Auswirkungen auf den Alltag:

1.2 Kind/Jugendlicher besucht folgende Einrichtung(en):

Krippe Kita Tagespflege Schule Hort
 Heilpädagogische Einrichtung Keine Einrichtung Sonstiges

1.3 Sonstige Angaben zur Familie und sozialen Situation (z.B. Berufstätigkeit der Eltern, bekannte psychische und/oder körperliche Erkrankungen/Behinderungen, Trennung/Scheidung, Wohnsituation):

1.4 Hat die Familie bereits Kontakt mit der Bezirkssozialarbeit

Ja Nein Unbekannt

2. Gibt es ungewöhnliche Beobachtungen und Wahrnehmungen der Fachkräfte oder durch Dritte?

2.1 Verhalten des Kindes / Jugendlichen (bspw. zieht sich komplett zurück, teilt sich gar nicht mehr mit, gerät ständig in Konflikte, verhält sich aggressiv, Weglaufen, stört andere, verhält sich übermäßig sexualisiert, sucht verstärkt nach Aufmerksamkeit, Unruhe, etc.)

2.2 Berichte und Schilderungen des Kindes / Jugendlichen (bspw. von Medienkonsum, sich Sorgen machen und Grübeln, nicht altersgemäße Erfahrungen, körperliche oder seelische Gewalt, unbeaufsichtigt sein, häufig wechselnde Bezugspersonen, Konflikte oder Gewalt im häuslichen Umfeld)

2.3 Psychische Verfassung, emotionale Auffälligkeiten und Stimmung des Kindes / Jugendlichen (bspw. Ängste, Traurigkeit, Wut, Hilflosigkeit, Verslossenheit)

2.4 Körperliche Auffälligkeiten des Kindes / Jugendlichen (blaue Flecken, Einnässen, Schmerzen, Müdigkeit, Verletzungen, Untergewicht, Übergewicht, Krankheiten)

2.5 Allgemeine Entwicklung des Kindes / Jugendlichen (bspw. altersgemäße Entwicklung von sprachlichen, kognitiven oder motorischen Fähigkeiten)

2.6 Versorgung und Aufsicht durch die Eltern oder weitere wichtige Bezugspersonen (bspw. unzuverlässiges Holen und Bringen, unangemessene Kleidung und Ernährung, schlechter Hygienezustand, notwendige Arztbesuche finden nicht statt)

2.7 Interaktion der Eltern oder der Bezugspersonen mit dem Kind / Jugendlichen (bspw. kein Eingehen auf Bedürfnisse des Kindes, Schimpfen, Kommandieren, keine Grenzen setzen, unangemessene Verbote, unrealistische Anforderungen, emotionale Kälte, Beschämen, Eltern bieten keine Anregungen und unterstützen nicht)

2.8 Belastungs- oder Risikofaktoren im häuslichen Umfeld des Kindes / Jugendlichen (bspw. häusliche Gewalt oder Konflikte, Drogen- und Alkoholkonsum, körperliche oder psychische Erkrankungen der Eltern, finanzielle Notlagen, Messie Syndrom)

2.9 Zusammenarbeit der Einrichtung mit den Eltern oder weiteren Bezugspersonen
(bspw. Ständige Absage von Terminen, Unzuverlässigkeit, keine Annahme von Hilfen, mangelnde Absprachefähigkeit, keine Problemeinsicht, keine Hilfetoleranz)

**3. Bisherige Maßnahmen der Einrichtung / Vereinbarungen und Ergebnisse
Wer? Was? Wann?**

3.1 Bezgl. der Eltern / Sorgeberechtigten

3.2 Bezgl. des Kindes / Jugendlichen

4. Bewertung der Anhaltspunkte - Gibt es gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung? (Abweichende Einschätzungen werden gesondert dokumentiert!) Sollte es bei der Bewertung der Anhaltspunkte zu einem Dissens zwischen der Einrichtung und der insoweit erfahrenen Fachkraft kommen, so muss bei einem Verdacht auf akute Kindeswohlgefährdung (!) nach der für die ieF geltende: „Vorgehensweise bei einem Dissens nach einer ieF-Beratung“ vorgegangen werden.

4.1

Es gibt *keine* gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Begründung:

- _____
- _____

Empfehlungen:

4.2

Es ist zur Zeit nicht beurteilbar, ob es gewichtige Anhaltspunkte gibt.

Begründung:

- _____
- _____

Weiteres Vorgehen der Einrichtung:

4.3

Es gibt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

- Anhaltspunkte für körperliche Gewalt
- Anhaltspunkte für psychische Gewalt
- Anhaltspunkte für häusliche Gewalt
- Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt

(Vorgehen siehe „Mannheimer Leitlinien für die fachliche Kooperation bei sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen“, 2015)

- Anhaltspunkte für Vernachlässigung
- Anhaltspunkte für Suizidalität / selbstverletzendes Verhalten / Selbst- und Fremdgefährdung
- Abbruch oder Ablehnung von Hilfemaßnahmen, Konflikte in der Kooperation, Abmeldung von der Kita u.ä.)
- Sonstiges (z.B. psychische Erkrankung, Sucht) _____

4.3.1 Erscheint es möglich, dass die Kindeswohlgefährdung durch eigene Maßnahmen der Einrichtung und/oder Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen abgewendet werden kann?

- Ja** **Nein** (weiter mit 4.3.2)

Maßnahmen der Einrichtung/Hinwirken auf Hilfe (Schutzkonzept):

Wer?	Was?	Wann? Bis Wann?

4.3.2

- Es gibt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und es wird keine Möglichkeit gesehen diese durch Maßnahmen der Einrichtung und/oder Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen abzuwenden. Es erfolgt eine „Mitteilung über Kindeswohlgefährdung“ an die Bezirkssozialarbeit der Stadt Mannheim.**

Es müssen Maßnahmen zum Schutz des Kindes in folgendem Zeitraum ergriffen werden:

- sofort innerhalb von 24 Stunden
 innerhalb einer Woche mehr als einer Woche

Wer macht wann die Mitteilung:

Weiteres Vorgehen der Einrichtung:

8. Ganzkörperschema zur Dokumentation von Verletzungen

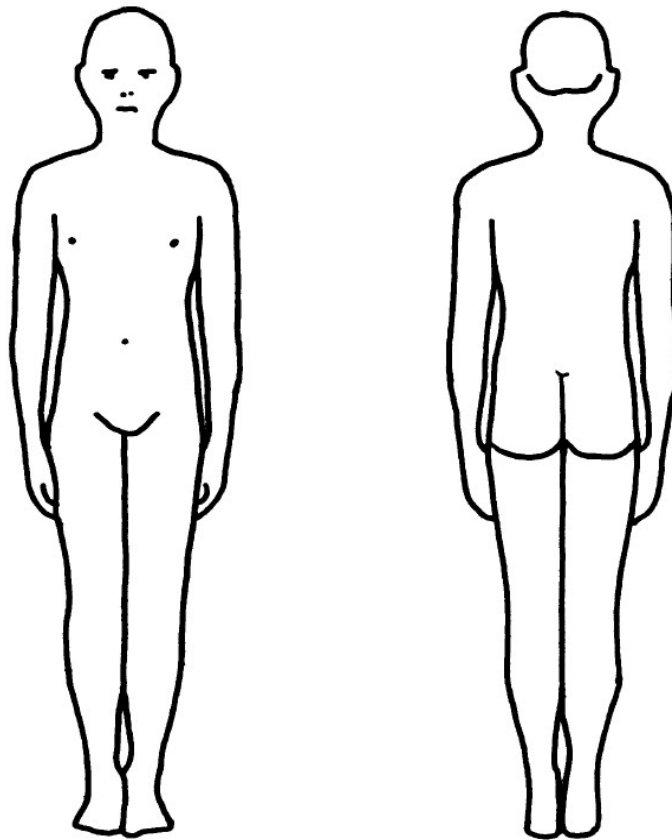


Abbildung: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Gesundheit, Amt für Gesundheit und Techniker Krankenkasse Landesvertretung Hamburg: Hamburger Leitfaden für Arztpraxen-Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

9. Für die Richtigkeit dieses Protokolls

Ort: Mannheim

Falleinbringer*in:	Datum und Unterschrift

Leitung der Einrichtung:	Datum und Unterschrift

Insoweit erfahrene Fachkraft:	Datum und Unterschrift

Protokollant*in:	Datum und Unterschrift

Weitere Teilnehmer*innen:	Datum und Unterschrift